Vorhaben- und Erschließungsplan "Windfeld Uckermark, Gemeinde Dauer" Blatt 1/2

Festsetzungen 2.1., Geländehöhen (§9 Abs. 1 Nr.1. BauGB und §16 Abs.2 Nr. 4 Bau NVO)
Höhen der Standorte über DHHN (entnommen der topographischen Karte Maßstab 1:10.000)
Genauigkeit ±2,5m

Z 1	47
Z 2	48
Z 3	45,5
Z 5	47,5
Z 6	42,5
Z 7	45
D 4	50
D 5	50
D 6	50
D 1	47,5
D 2	46
D 3	47,5
D 7	45
D 8	53
D 9	52
U 1	42,5
U 2	45
U 3	46
U 4	47
U 5	50
U 6	47
U 8	35

Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan

1. Allgemeines

Das Vorhaben "Windfeld Uckermark" erstreckt sich über die Gemeinden Blindow, Dauer, Göritz und Schenkenberg des Amtes Prenzlau Land, über die Gemeinden Schönfeld und Ludwigsburg des Amtes Brüssow sowie über einen Teil des Gemarkung der Stadt Prenzlau. Zum Windfeld Uckermark wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches im August 1996 abgeschlossen wurde. Hierauf beruhen alle weiteren Planungen.
Für jede einzelne Gemeinde wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erarbeitet. Da die Windkraftanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen und dort erst ab Ende 1997 privilegiert sind, ist derzeit ein Planungserfordernis gegeben. Die VEP sollen ein geordnetes Aufstellen von Windkraftanlagen in den genannten Gemeinden gewährleisten.

2. Grundlage und Planungsvoraussetzungen

Aufgrund eines Antrages der Uckerwind Ing.ges.mbH&Co Windfeld Uckermark KG (Vorhabenträger) an die Gemeinde Dauer, hat die Gemeindevertretung Dauer in seiner Sitzung am 1. Nov. 1994 beschlossen, in der Gemarkung Dauer, Flur 1, einen Vorhaben und Erschließungsplan im Sinne des § 7 BauGB-Maßnahmengesetz durch den Vorhabenträger aufstellen zu lassen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan erhält den Namen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dauer. "Windfeld Uckermark, Gemeinde Dauer" und wird in der baulichen Nutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfaßt Teile der Flurstücke gemäß beigefügter Flurstücksliste.

3. Geltungsbereich und Baufenster

Der Geltungsbereich des VEP umfaßt die gekennzeichneten Baufenster, innerhalb deren die Windkraftanlagen und Transformatorstationen errichtet werden sollen sowie den größten Teil der Flächen, auf denen mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Infrastruktur- und GOP-Maßnahmen ausgeführt werden. Einige GOP-Maßnahmen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Standorte für Windkraftanlagen sind innerhalb der Baufenster in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen sowie den übrigen Festsetzungen des VEP zu wählen.

4. Flächenbedarf

Die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der Windkraftanlagen sowie für die Durchführung von GOP-Maßnahmen ist sehr gering.

Pro Windkraftanlage wird eine Flächen von 300 - 400 Quadratmetern benötigt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich auch die zur Anlage gehörende Transformatorstation. Für die geplanten Grünordnungsmaßnahmen wurden Feldraine oder aufgrund ihrer Lage ungünstig zu bewirtschaftende Flächen sowie Brachen verwandt. Die Kabelverbindungen zwischen den Mühlen werden unterirdisch in einer Tiefe von 1 m verlegt. Für die Bauarbeiten wird während der Kabelverlegung ein Streifen von 3 Metern Breite benötigt.

Alle Flächen (auch innerhalb der Baufenster) auf welchen keine baulichen Anlagen errichtet werden, stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Eine Ausnahme bilden lediglich jene Flächen, welche für die GOP Maßnahmen vorgesehen sind.

Über alle benötigten Flächen werden Pacht- sowie Entschädigungsvereinbarungen mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern abgeschlossen.

5. Anordnung der Windkraftanlagen

Bereits vor Beginn des VE-Planverfahrens wurden vier Anlagen in Dauer errichtet, weitere fünf Windkraftanlagen konnten während des VE-Planverfahrens im Jahr 1995 gemäß § 33 Abs. 1 BauGB genehmigt und errichtet werden.

Innerhalb der Baufenster können (je nach Anlagengröße und in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Planes) noch ca. 8 Anlagen errichtet werden. Die Anordnung der Windkraftanlagen unterteilt sich insgesamt in drei Bereiche:

1. Die Anlagen in der Uckertalreihe an der Bundesstraße B109
2. Die Anlagen in der Dauerschen Reihe
3. Die Anlagen um das Windfeld-Umspannwerk Marienhof

6. Erschließung

6.1. Verkehr

Die geplanten Windkraftanlagen sind über öffentliche Wege an das allgemeine Straßennetz angebunden.

Für die Uckertalreihe erfolgt die Erschließung über einen rückbaubaren Schotterweg mit Anbindung an den Marienhöfer Damm. Alle übrigen Windkraftanlagen befinden sich an vorhandenen Wegen.

6.2. Sonstige Versorgungseinrichtungen

Die erforderlichen Strom- und Telefonleitungen werden als Erdkabel verlegt und mit dem Windfeldnetz in den Nachbargemeinden verbunden. Die Verbindung zum öffentlichen Netz wird über folgende Wege hergestellt:
- über die Übergabestation Prenlau an das Umspannwerk der Stadt Prenzlau
- über die Übergabestation Dauer an die EMO-Freileitung von Prenzlau nach Pasewalk
- über das Windfeld Umspannwerk an die 110-kV-Leitung der EMO AG.

Weitere Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

7. Schutzgebiete

Im gesamten beplanten Bereich liegt kein Schutzgebiet.

8. Überschlägige Kostenermittlung der Erschließungsanlagen

8.1. Straßenbauarbeiten

	Ausbau und Neubau von Schotterwegen	
	pauschal 100.000 DM pro Kilomter bei 1,3 km Wegebau	130.000 DM
8.2.	Stromkabel	
	pauschal 60.000 DM pro Kilometer bei ca. 7 km Kabeltrasse	420.000 DM
8.2.	Windfeld-Umspannwerk	
	pauschal ca.	3.000.000 DM

9. Bei der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beteiligte Träger öffentlicher Belange (§4, Abs. 1 BauGB)

1. Landkreis Uckermark , Karl-Marx-Straße 1, D-17291 Prenzlau
2. Amt für Agrarordnung, Güstrower Straße 23, D-17291 Prenzlau
3. Amt für Immissionsschutz Schwedt, Passower Chaussee 2c, D-16303 Schwedt
4. MUNR Brandenburg R5, Abt. RP, Eisenhüttenstädter Chaussee 48a, D-15236 Frankfurt (Oder)
5. Straßenbauamt Templin, Ringstraße 19, 17268 Templin
6. Bahndirektion Schwerin, Zum Bahnhof 15, D-19053 Schwerin
7. Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau, Lindenallee 51, D-15366 Dahlwitz-Hoppegarten, Ziviler Luftverkehr
8. Telekom, Fernmeldeamt Frankfurt (Oder), Planungsstelle für Linien, Wilhelm-Pieck-Straße 334-335, Postfach, D-15229 Frankfurt/Oder
9. Mineralölverbundleitung Schwedt/Oder GmbH, Postfach 62, D-16303 Schwedt
10. Verbundnetz Gas AG, Industriegebiet, D-18209 Bad Doberan
11. OMG Neubrandenburg GmbH, Sponholzer Straße 22-24, D-17034 Neubrandenburg
12. EMO AG, Betriebsstelle Prenzlau, Postfach 1704, 17007 Neubrandenburg
13. LUA Brandenburg, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Außenst. Frank./O., Ref. 4, Gewässerschutz, AB Prenzlau, Badestraße PF 21, D-17291 Prenzlau
14. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Heinrich-Mann-Allee 93a, D-14478 Potsdam

Begründung gespeichert auf Datenträger in FESTSETZ.DOC. Gedruckt am 21.11.96 um 11:46 Uhr.

Liste der beplanten Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dauer	1	Blatt 1/2: 106, 107, 108, 109/2, 110/2, 111/2, 112/2, 121/7, 122/2, 124, 118, 119, 120 (Weg) Blatt 2/2: 273/2 (Marienhöfer Damm), 281, 282, 283 (Schenkenberger Weg), 284, 286, 319, 318, 317, 316, 315, 247 (Weg), 314 - 303, 212/2 (Weg) 215, 207 233, 238, 236, 234, 230, 229, 265, 224, 200

Festsetzungen gespeichert auf Datenträger in FESTSETZ.DOC. Gedruckt am 21.11.96 um 11:53 Uhr.

A. Planzeichenerläuterung und
B. Rechtsverbindliche Festsetzungen für den Vorhaben- und Erschließungsplan

Gemäß §§ 9 und 12 BauGB sowie nach BauNVO

Die Planzeichen im Vorhaben- und Erschlieeßungsplan lehnen sich an die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 90) an.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. SO Wind — Sondergebiet für Windkraftnutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Für alle Windkraftanlagen soll die Nabenhöhe H_N max. 70 m über Geländehöhe und die Spitzenhöhe H_S max. 105 m über Geländehöhe betragen.

Davon ausgenommen sind die Windkraftanlagen Z1, Z2, Z3, Z5, Z6 und Z7, hier soll die Nabenhöhe H_N max. 100 m über Geländehöhe und die Spitzenhöhe H_S max. 150 m über Geländehöhe betragen.

2.2. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO) — Es darf eine Trafostation neben der Windkraftanlage errichtet werden, wobei folgende Maße der Trafostation nicht überschritten werden dürfen:

Gebäudehöhe: maximal 3,50 m
Gebäudebreite: maximal 4,00 m
Gebäudelänge: maximal 5,00 m

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. Bauart (§22 Abs. 4 BauNVO) — Es sind nur Horizontalachsenrotoren mit 3 Flügel zulässig.

3.2. Baugrenze (§23 Abs. 1 und 3 BauNVO) — Die Windkraftanlage incl. Abstandsfläche muß sich innerhalb der Baugrenzen befinden. Sofern keine Baugrenze angegeben ist, fällt diese mit der „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes“ zusammen.

3.3. D5 — Möglicher Standort einer Windkraftanlage innerhalb der Baugrenze (mit Kurzbezeichnung)

3.4. D1 — Vorhandene Windkraftanlage

3.5. Netz-Übergabestation

3.6. Windfeld-Umspannwerk

3.7. Abstandsflächen (§ 6 Abs. 5 BbgBO) — Die Abstandsfläche ermittelt sich aus 0,25 der Höhe der Windkraftanlage (Turm plus Flügelänge)

3.8. Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) — Beachtung der Einhaltung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005, Teil 1, im Bereich der ausgewiesenen nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) im Plangebiet durch eine entsprechende Typenauswahl der Anlagen an den potentiellen Konfliktbereichen.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis durch eine überschlägige Prognose nach TA-Lärm Pkt.A2.1, A2.4 zu erbringen, daß die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschritten werden.

3.9. Windfeld-Umspannwerk — Das Windfeld-Umspannwerk muß über eine befestigte Zuwegung verfügen.

3.10. Baumanpflanzungen — Baumpflanzungen an Leitungstrassen der E-DisAG (EMO AG) sind unzulässig.

3.11. Abstände zu Versorgungsleitungen der E-DisAG (EMO AG) — Die Vorschriften des VDEW werden eingehalten. Der Vorhabenträger klärt mit der e.dis Nord, wie die Vorschriftendes VDEW im konkreten Fall umgesetzt werden können. An jenen Stellen, wo dies nicht möglich ist, wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit der e.dis Nord GmbH eine Erdverkabelung auf eigenen Kosten wahrnehmen.

3.12. Abstände zur Bundesstraße B109 — Der Abstand zwischen Fahrbahnaußenkante der Bundesstraße B109 und den Türmen der Windkraftanlagen beträgt mindestens 40m.

3.13. Es hat eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 100m zu erfolgen und zwar:

Tageskennzeichnung: Die Rotorblätter sind weiß, im äußeren Bereich durch je drei Farbfelder von 6m Länge orange-weiß zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne nach DIN 6171 Blatt 1 (RAL 2009 und RAL 9016) Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.

Nachtkennzeichnung: Die Windkraftanlagen sind mit je 2 versetzten Gefahrenfeuern, die gleichzeitig (synchron) blinken auf dem Maschinenhausdach auszustatten. Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen. Der Anschluß der Gefahrenfeuer an das Stromversorgungsnetz muß so erfolgen, daß die Feuer auf die Phasen verteilt sind. Zwei nebeneinander liegende Feuer dürfen nicht an die gleiche Phase angeschlossen werden. Bei Ausfall einer Lampe muß eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen (Doppelblinkstromwächter). Sollte die Spannungsquelle ausfallen, muß ein Ersatzstromnetz automatisch die Hindernisbefeuerung weiter betreiben.

Weiterhin müssen die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Als Auflage in den Genehmigungsbescheid ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns aufzunehmen.

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11, 13, 18 und 21 BauGB)

4.1. Straße oder Weg, vorhanden

4.2. anzulegender Schotterweg, Zufahrt zu den Windkraftanlagen

5. Versorgungsleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

5.1. 20kV — bestehende elektrische Leitungen oberirdisch, 20kV

5.2. 110kV — bestehende elektrische Leitung oberirdisch, 110kV

5.3. Windfeldkabel, elektrische Leitung unterirdisch, 20kV

6. Sonstige Planzeichen

6.1. z.B. 297 — Flurstücksnummer

6.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des VE-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6.3. Gemarkungsgrenze

7. Festsetzungen des Grünordnungsplanes (GOP) — Die Nummerierung erfolgt in Übereinstimmung mit dem vorliegenden GOP Teil 1 bzw. Teil 2

7.1. Obstbaumallee

7.2. Hecke

7.3. Benjes-Hecke

7.4. Grünstreifen

7.5. Aus dem GOP Teil 1

1	Flur 1: Flst 106, 107, 108, 109/2, 110/2, 111/2	Grünstreifen parallel zur B109
3	Flur 1: Flst 107, 108, 109/2, 110/2, 111/2	Hecken entlang der Bearbeitungsgrenze zwischen der Zuwegung zu U2-U5 und dem Acker
5	Flur 1: Flst 121/8, 122/1 und 273/2 (Marienhöfer Damm)	Ergänzen fehlender Hecken entlang B109 und Marienhöfer Damm (außerhalb des Geltungsbereiches)
6	Flur 1: Flst 118, 119	Zur Sicherung des von der Kapstraße zerschnittenen Nickelpfuhls ist rings um den westlichen Teil und südlich des östlich der Straße gelegenen Teils jeweils ein 10m breiter Streifen intensiv genutzten Ackers in geeigneter Weise vor einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen, so daß sich ein ruderaler Saum entwickeln kann.

7.6. Aus dem GOP Teil 2

1	Flur 1: Flst 273/2, 234- 238, 230 sowie 270, 281, 282, 311-319, 238, 236, 235, 234, 230, 229, 200 und 265	Obstbaumallee entlang dem Marienhöfer Damm und dem Weg nach Tornow, Baumabstand ca 10m. (Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand zum Weg eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.)
2	Flur 1: Flst 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 288	Obstbaumallee entlang des Weges nach Schenkenberg, Baumabstand ca 10m. (Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand zum Weg eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.)
3	Flur 1: Flst 120 und 279	Anlegen einer Obstbaumallee beidseits der KAP-Straße, Baumabstand ca 10m. (Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand zum Weg eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.)
9	Flur 1: Flst 226, 227, 228, 231, 232, 233, 238 sowie 305, 306, 307, 308, 309, 310	Anpflanzungen von Benjeshecken (Die Hecken sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand vom Weg eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.)
11	Flur 1: Flst 315, 316, 317 und 318	Ankauf von Flächen zu Naturschutzzwecken. Die Flächen sind als Brache der Natur zu überlassen.
12	Flur 1: Flst 222, 223, 225, 303 und 304	Ankauf von Flächen zu Naturschutzzwecken. Die Flächen sind als Brache der Natur zu überlassen.

7.7. Sollten auf den Standorten Z1, Z2, Z3, Z5, Z6 und/oder Z7 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe größer als 105 m errichtet werden, ist zum Ausgleich des zusätzlichen Eingriffs in das Landschaftsbild mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 15 BbgNatSchG eine Ausgleichsabgabe abzustimmen und zu entrichten.

Sonstige Festsetzungen

Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, daß bei den Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark gemeldet werden müssen.

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Kontaminationen festgestellt die eine Gefährdung der Schutzgüter Bodem, Wasser, Luft oder Mensch darstellen, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt/SG Altlasten und Bodenschutz zu informieren.

Landkreis Uckermark
Amt Prenzlau Land
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der gemeinde dauer

Windfeld Uckermark
Gemarkung Dauer Flur 1
Blatt 1 von 2
Maßstab 1:3.000

Vorhabenträger: Uckerwind Ing.ges.mbH& Co Windfeld Uckermark KG

	Aufgestellt			1. Bauabschnitt			2. Bauabschnitt			2. Änderung		
	Datum	Bearbeiter	Unterschrift	Datum	Bearbeiter	Unterschrift	Datum	Bearbeiter	Unterschrift	Datum	Bearbeiter	Unterschrift
Gezeichnet	Okt.94	J. Müller		Apr.96	Kemppel/ Troike		7.10.96	J.Müller		22.2.2000	K-Müller	
geprüft				Apr.96	Müller							

Uckerwind Ing.ges.mbH
Moritzburger Weg 67 Dresden 01109 Fon (0351) 8850 77 Fax (0351) 88 50 75
Dorfstraße 7 Nechlin (Uckermark) 17309 Fon (039740) 20197 Fax (039740)20199